

Reglement Solidaritätsfonds wbg8

1. Ausgangslage:

In den Leitsätzen der wbg8 ist festgehalten, dass eine Durchmischung der Bewohnerschaft angestrebt wird. Die Ausgangslage für eine soziale Durchmischung ist anspruchsvoll, da für die wbg8 hohe Baukosten und ein hoher Eigenkapitalbedarf anfallen. Um eine soziale Durchmischung zu ermöglichen, verfügt die wbg8 über einen Solidaritätsfonds.

Es können höchstens so viele Kapitalmittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie darin vorhanden sind. Daher können im ersten Jahr nach Mietbezug noch keine Mietzinsreduktionen ausgerichtet werden, da der Solidaritätsfonds zuerst durch die Mieterinnen und Mieter geäufnet werden muss.

2. Zweck und Grundsätze:

Der Solidaritätsfonds kann Mietzinsreduktionen an Mieterinnen und Mieter leisten, deren Nettomiete im Vergleich zur Summe des steuerbaren Einkommens aller in der Wohnung lebenden, erwachsenen Personen hoch ist. Als hoch gilt eine Miete, die mindestens 30% der Summe der steuerbaren Einkommen ausmacht.

Der Solidaritätsfonds kann ausserdem an Mieterinnen und Mieter, die in einer finanziellen Notlage sind, z.B. bei Unfall, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderen Umständen, vorübergehend eine Mietzinsreduktion leisten.

Ergänzend zu den finanziellen Verhältnissen werden nebst den Faktoren der Notlage weitere, individuelle Aspekte berücksichtigt, wie z.B. Teilzeitbeschäftigung, Kinderbetreuung.

Mietzinsreduktionen aus dem Solidaritätsfonds sind subsidiär zu Leistungen der Sozialhilfe oder der Sozialversicherungen.

Mietzinsreduktionen sind in der Regel befristet, längstens auf 1 Jahr. Mit einem neuen Gesuch kann eine Verlängerung beantragt werden. Es werden keine rückwirkenden Mietzinsreduktionen ausgerichtet.

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Es ist deshalb auch kein Rekurs gegen Entscheide der Solidaritätskommission möglich.

3. Finanzierung / Mittelbeschaffung:

Der Solidaritätsfonds speist sich aus:

- Den monatlichen Beiträgen aller Mieterinnen und Mieter. Diese betragen CHF 25.00 pro erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt. Der Beitrag wird zusammen mit dem Mietzins erhoben, wird im Mietvertrag aber separat ausgewiesen.
- Den Unterbelegungszuschlägen.
- Freiwilligen Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder.
- Schenkungen, z.B. nicht zurückgeforderte Anteilscheine und Legate.

Der Vorstand kann die Beiträge periodisch an die Teuerung anpassen. Weitergehende Erhöhungen und Senkungen der Beiträge müssen von der GV beschlossen werden.

4. Gesuch um Mietzinsreduktion und Pflichten der Gesuchstellenden:

Um eine Mietzinsreduktion beziehen zu können, reichen Mieterinnen und Mieter bei der zuständigen Kommission ein Gesuch ein. Auf Gesuche von Personen, bei denen die Nettomiete weniger als 30% der Summe der steuerbaren Einkommen der in der Wohnung lebenden, erwachsenen Personen ausmacht, wird nur eingetreten, wenn sie eine finanzielle Notlage geltend machen.

Die gesuchsstellenden Mieterinnen und Mieter müssen über ihre finanziellen Verhältnisse umfassende Auskunft geben und die erforderlichen Belege einreichen. Wird eine Mietzinsreduktion gewährt, müssen Änderungen der finanziellen Verhältnisse umgehend der Solidaritätskommission mitgeteilt werden. Die Angaben der Personen, die eine Mietzinsreduktion erhalten haben, werden regelmässig überprüft.

Kommen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ihrer Mitwirkungspflichten nicht nach, wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt.

Zu Unrecht bezogene Mietzinsreduktionen werden zurückgefordert.

5. Organisation

Der Vorstand setzt eine Solidaritätskommission ein. Sie besteht aus 3 Mitgliedern, je einer Vertretung des Vorstandes, der Vermietungskommission (VeKo) und einem wenn möglich fachlich ausgewiesenen Genossenschaftsmitglied, z.B. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter.

Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst. Sie ist zuständig für die Behandlung der Gesuche und den Entscheid darüber.

Die Solidaritätskommission erarbeitet Kriterien, auf deren Basis von Fall zu Fall über eine finanzielle Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds entschieden wird. Die Solidaritätskommission erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht.

Die Mitglieder der Solidaritätskommission unterstehen der Schweigepflicht.

Der Vorstand verwaltet den Solidaritätsfonds. Die Rechnung des Solidaritätsfonds wird von der Revisionsstelle geprüft.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement Solidaritätsfonds wbg8 ist an der ordentlichen GV vom 07.09.2020 genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft.